

Antrag auf Abschluss einer Bauzeitversicherung

Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, Herrenacker 9, CH-8201 Schaffhausen

1. Allgemeines

BAUVORHABEN

GEMEINDE

Plz, Ort:

Lagebezeichnung / Adresse:

GRUNDBUCHNUMMER

(w. v. Baurecht-Nummer)

BAUBEGINN

Monat/Jahr:

(nach erfolgtem Aushub!)

VERSICHERUNGSNUMMER

(bei Um- oder Erweiterungsbauten)

BAUVOLLENDUNG

Monat/Jahr:

(voraussichtlicher Abschluss!)

2. Personalien

BAUHERRSCHAFT

Name, Vorname:

Tel. P.

Adresse:

Tel. G.

Plz, Ort:

Geb.-Datum:

ARCHITEKT

Name:

Tel.

Adresse, Ort:

VERRECHNUNG DER BAUZEITVERSICHERUNGSPRÄMIE UND SCHÄTZGEBÜHR

Bauherrschaft

Architekt

Andere (bitte nachfolgend die Anschrift notieren)

Name, Vorname:

Tel.

Adresse:

Plz, Ort:

3. Baukosten

NEUBAU

AN- / UM- / AUSBAU / ERWEITERUNG

	Eventuell untergehende Werte durch Abbruch:	CHF
CHF	Total Neu-/Umbaubaukosten nach Voranschlag ohne Land	CHF
abzügl.	Abzüge: < Erdarbeiten > Umgebungsarbeiten, Kanalisationsarbeiten	abzügl.
abzügl.	< ausserhalb der Baute >	abzügl.
abzügl.	< Baunebenkosten >	abzügl.
	Aufwendungen für Unterhaltsarbeiten >	abzügl.
CHF	Versicherbare Baukosten	CHF (▶ wertvermehrend ◀)

Eingangsdatum Versicherung:

4. Was muss / kann versichert werden ?

Neubauten und wesentliche Änderungen / Erweiterungen, deren **voraussichtliche wertvermehrende Kosten CHF 20'000.--** übersteigen, **müssen** vom Beginn der Bauarbeiten an mit einer Bauzeitversicherung versichert werden (Art. 15 Gesetz der Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen und § 9 Verordnung zum Gesetz der Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen).

Für Bauvorhaben, die diesen approximativen Betrag nicht erreichen, ist der Abschluss einer Bauzeitversicherung nicht obligatorisch. Um eine Unterdeckung der Versicherung zu vermeiden, ist die Meldung ans Amt für Grundstückschätzungen in diesem Fall empfehlenswert.

5. Versicherte Ereignisse

Nach abgeschlossener Bauzeitversicherung sind die Gebäude versichert gegen Schäden, die entstehen durch:

I. Feuerschäden (Art. 8 Gesetz der Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen)

Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

II. Elementarschäden (Art. 9 Gesetz der Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen)

Sturmwind, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung, Schneedruck und Schneerutsch, Steinschlag, Erdersch.

6. Bauzeitversicherungsprämie und Schätzgebühr

Die Bauzeitversicherungsprämie der **wertvermehrenden Versicherungssumme** beträgt CHF 0.65 pro tausend Franken und Jahr.

Bauzeitversicherung und Schätzgebühr werden nach Abschluss der Bautätigkeit aufgrund der effektiven Schätzung der Neu- respektive Umbaukosten zusammen verrechnet.

Die Schätzgebühr richtet sich nach dem Tarif des § 15 der Gebäudeversicherungsverordnung.

Die Bauzeitversicherung und Schätzgebühr werden der auf diesem Formular angegebenen Verrechnungsstelle verrechnet. Eine separate Verrechnung der Beträge ist ausdrücklich nicht möglich.

7. Was ist nach Bauvollendung zu tun ?

Bitte melden Sie die Bauvollendung für die Schätzung umgehend an:

- **Amt für Grundstückschätzungen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen**

Telefon 052 632 75 27 oder ...28 oder ...26, Fax 052 632 78 33

Ort / Datum

, den

Die Bauherrschaft (der/die Gebäudeeigentümer/in)

Dem Antrag sind beizulegen:

- 1 amtlicher Situationsplan / Grundbuchplan (A4 / A3) [kann beim Kant. Vermessungsamt bestellt werden]
- Projekt- oder Ausführungspläne (erhalten Sie nach Abschluss der Bautätigkeit zurück)
- eventuell Kostenvoranschlag

Weitere Auskünfte unter 052 632 73 45